

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 28

Artikel: Militärhoheit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

Nr. 28

Basel, 12. Juli

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Bruno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Militärhoheit. — Die Wehrreform Hollands. — Bautzen. (Schluß.) — Die Freimaurerei im italienischen Heere. — Ausland: Frankreich: Verfügungen hinsichtlich der Ausbildung der Militärluftschiffer. — Vereinigte Staaten von Nordamerika: Versuchslager.

Militärhoheit.

Zweckentsprechende Abgrenzung der Befehlsbefugnisse, richtige Gestaltung der Ernennungs- und Beförderungsverhältnisse gehören zu denjenigen militärischen Problemen, die am schwierigsten zu regeln sind und delikatesten und taktvollste Behandlung erfordern. Selbst ihre sorgfältigste und durchdachteste, auf die staatlichen und nationalen Eigentümlichkeiten volle Rücksicht nehmende Ordnung wird nie dem entsprechen, was man im Interesse zweckmäßigster Kriegsführung als wünschenswertesten Zustand bezeichnen muß.

Die Hindernisse, die sich solch zweckentsprechender Regelung entgegenstellen, sind mannigfacher Art. Sie werden bedingt durch die Staatsform, die Organisation der regierenden Gewalt und die Art der Heeres-Aufbringung und Ausbildung. Sie gestalten sich in Friedenszeiten schwieriger als während eines Krieges. Sie machen sich umso mehr geltend, je kleinlicher die Verhältnisse, je näher die Betroffenen im bürgerlichen und militärischen Leben aneinandergerückt und je weniger die Gesamtheit oder der Einzelne gewillt ist, dem allgemeinen Wohle wirkliche oder nur vermeinte persönliche Opfer zu bringen.

Wo sich die regierende Gewalt in einem bestimmten persönlichen Willen verkörpert oder dieser Wille wenigstens für die Heeres-Verwaltung und Gestaltung der allein maßgebende ist, wird sich alles viel einfacher und damit auch zweckmäßiger gestalten als dort, wo eine kommissarische und kollegialische Behandlung Platz greifen muß. Dies wird umso eher der Fall sein, je mächtiger und einsichtiger dieser persönliche Wille gestaltet ist und je mehr militärische Einsicht und kriegerische Befähigung ihm eigen sind.

Damit sind zwei Schlußfolgerungen ohne weiteres gegeben. Einmal, daß bei der monarchischen Staatsform eine richtige Regelung dieser Verhältnisse eher gewährleistet ist, ganz besonders, wenn bei dem Staatsoberhaupt die vorhin berührten Eigenschaften vorhanden sind und dasselbe die militärische Hoheit oder die Führergewalt selbst ausübt. Zum zweiten, daß die republikanische Staatsform einer solch zweckmäßigen Regelung

mehr Widerstände bietet und die Ueberwindung derselben ungleich schwieriger ist, ganz besonders dann, wenn sich die militärische Hoheit nicht in einer einzigen Behörde verkörpert, sondern über eine Reihe von solchen Behörden verteilt ist.

Die Beweisführung hielfür fällt nicht schwer. Sobald die römische Republik erkannte, daß mit dem Dualismus konsularischer Kriegsführung nicht mehr auszukommen war, griff sie zum Mittel der Diktatur; damit herrschte in militärischen Dingen nur ein Wille. Daß die Heere der alten Eidge-nossenschaft nur aus einem Nebeneinander der ständischen Zuzüge ohne zentrale Kommandogewalt bestanden, hat in manchen Fällen den Sieg erschwert, in noch mehreren die volle Ausnutzung der erkämpften Erfolge vereitelt. Wie wenig Verlaß auf Führer war, die ihre militärische Stellung mehr regionalen Interessen als soldatischer Befähigung verdankten, hat Washington bitter empfinden müssen. Auch die größte Begeisterung hat diese Mängel nicht auszugleichen vermocht. Die lange Dauer des amerikanischen Sezessionskrieges steht mit der Teilung der militärischen Hoheit zwischen Bundesgewalt und einzelner Staatsgewalt in ursächlichem Zusammenhang. Weil die Regimentskommandanten von rechts wegen durch die einzelnen Staaten zu ernennen waren und diese für einen Verzicht auf dieses Recht zugunsten der Bundesgewalt nicht zu haben waren, spielten bei der Auswahl und Beförderung der Offiziere persönliche Beziehungen, Politik und Parteiangehörigkeit eine größere Rolle als gut war und drängten militärische Erwägungen oft ganz in den Hintergrund. Der Präsident der Nordstaaten, Lincoln, ist wohl ein sicherer Praktiker aber ungeschult in militärischen Dingen. Darum verfällt er den Einflüsterungen seiner nicht auf der Höhe der Zeit stehenden militärischen Ratgeber und damit unterliegt selbst die Bestellung der höchsten Führer, die Festsetzung der Operationspläne, die Stärkebemessung der auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen operierenden Heere, ja die einzelne Truppenverwendung politischen und mehr noch persönlichen Einflüssen, die mit kriegsgemäßer Zweckmäßigkeit gar nichts gemein hatten, und jeder Mißerfolg ruft einen Wechsel in der obersten Führung. Als endlich die Besetzung mit Grant

eine dauernde geworden, hat man nicht den militärisch Befähigsten herausgefunden, sondern denjenigen, der seine Pläne ohne alle Rücksichten mit der brutalsten Energie durchzuführen weiß. Anders verhält es sich auf Seiten der Sezession. Jefferson Davis, der Präsident der Südstaaten, ist selbst Soldat. Darum stellt er bald den fähigsten seiner Generale, Lee, an die Spitze des wichtigsten Heeres und beeinflußte Pläne, Absichten und Ausführung seiner Führer so wenig als möglich. Uebrigens hat bei der Bestellung des Führers für die eidgenössischen Truppen anläßlich des Sonderbundes wenig gefehlt und die Wahl der Tagsatzung wäre nicht auf den militärisch Tüchtigsten, sondern auf den politisch Radikalsten gefallen.

Deswegen braucht man an der Möglichkeit einer zweckentsprechenden Regelung all dieser Verhältnisse auch bei republikanischer Staatsform keineswegs zu verzweifeln. Die junge französische Republik hat im vorletzten Jahrhundert den Beweis erbracht, daß sich das ganz wohl machen läßt. Man braucht dabei nicht einmal zu dem drastischen Mittel des Wohlfahrtausschusses zu greifen, der den Führern im Felde nur die Wahl ließ zwischen Sieg oder Guillotine. Die Hauptsache ist nur, daß man alle jene Einflüsse so viel als möglich ausschaltet, die die Führerbestellung von Hoch und Niedrig von anderen als militärischen Erwägungen abhängig machen. Hierzu dient, unter heutigen Verhältnissen, ein einheitliches Verfahren durch eine einzige Ernennungsstelle, der die wohlbegründeten Vorschläge der einzelnen Kommando- und Ausbildungsbehörden vorliegen, wohl am besten.

Gewiß hatte die militärische Hoheit der einzelnen Stände oder Kantone seiner Zeit nicht nur eine historische, sondern auch militärische Berechtigung; namentlich in jenen Tagen, als die Führerschaft im Kriege mit der politischen und staatlichen Führung zusammenfiel, also den Zustand darstellte, den man auch jetzt noch bei monarchischer Staatsform als den zweckmäßigsten und erstrebenswertesten anpreist. Aber dieses, an sich ideale Verhältnis ist jetzt gar nicht mehr möglich. Es würde schon aus dem Grunde einer zahlreichen Gegnerschaft rufen, weil es etwas nach dem Pronunziamentozustand südamerikanischer Republiken schmeckt.

In Friedenszeiten tritt eine Reihe der schätzenswertesten Führereigenschaften überhaupt nicht recht in die Erscheinung. Persönlicher Mut, Geistesgegenwart, rasche Entschlußfähigkeit unter erschwerenden Bedingungen, Verantwortungsfreudigkeit finden kein eigentliches Betätigungsgebiet. Letztere wird von vielen Vorgesetzten überhaupt nicht gerne gesehen. Dafür treten andere, wie absichtlich zur Schau getragene Geschäftshast, geistreichelnde Gelehrsamkeit, schauspielerhafte Pose umso mehr hervor und werden besser honoriert, obgleich sie den Erfolg im Kriege in geringem Maße gewährleisten. Dazu gesellen sich, mehr als es sein sollte, persönliche Voreingenommenheit, Gönnerschaft und Eifersüchtelei mancher Beurteilenden. Auf diese Art werden im Frieden oft Kriegsgrößen „gemacht“, die im Kriege keine sind und keine sein werden, und Persönlichkeiten unterdrückt, die alles Zeug dazu hätten. Jackson Stonewall und Göben sind hiefür zwei sprechende Beispiele. Beide wären zur Friedenszeit nie das

geworden, was sie im Kriege ihren Heeren gewesen sind.

Daß solch ungerechte und kleinliche Beurteilungsmomente umso schädlicher wirken, je kleiner der Beurteilungskreis ist, liegt auf der Hand. Daß sich hierzu im kleinen Rahmen noch Beurteilungsgründe gesellen, die mit der rein militärischen Einschätzung auch gar nichts zu tun haben, dieser sogar zuwiderlaufen, ist ebenfalls erwiesen. Daß derartige Führerbeschaffung die schädlichsten Rückwirkungen auf Disziplin, Geist und Ruf des Heeres und damit auf seine Kriegstüchtigkeit ausüben muß, wird zwar nicht allseitig erkannt, ist aber nur allzu wahr.

Aus allem diesem ergibt sich, daß gerade republikanische Heere gut daran tun, ihre militärische Hoheit und damit die richtige Gestaltung der Ernennungs- und Beförderungsverhältnisse nicht zu zersplittern, sondern in straffer Hand einheitlich zusammenzuhalten. Nur auf diesem Wege ist wirkliche Kriegstüchtigkeit zu schaffen. Freilich muß dabei auch für menschlich möglichst gerechte Beurteilung der zu Befördernden gesorgt werden. Es muß gesetzliche Gewährleistung vorhanden sein, daß solche, die sich in ihren Rechten gekränkt oder benachteiligt glauben, wirklich gehört und nicht mit bloßen Hofbescheiden abgespielen werden. Bei solcher Ordnung der Dinge können denn auch die Kantone ohne weiteres auf ein Recht verzichten, das in Wirklichkeit nur noch eine Hoheit des Scheins, aber nicht mehr eine solche des Seins repräsentiert.

-t.

Die Wehrreform Hollands.¹⁾

Der energischen Haltung und der zielbewußten Tätigkeit des gegenwärtigen Kriegsministers Colijn, der auch gleichzeitig Chef des Marinedepartements ist, ist es nach harten parlamentarischen Kämpfen gelungen, den Ausbau und die Ausbildung des Heeres durch wichtige organisatorische Maßnahmen wesentlich zu fördern und dazu die Verteidigung der holländischen Küste, die schon lange für notwendig erachtet wurde, zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen.

An erster Stelle unter den rein militärischen Neuerungen steht die Verdoppelung der Zahl der Infanterieregimenter von 12 auf 24 und die Erhöhung der Bataillone von 48 auf 72. Diese Reform wurde durch Aufstellung 5. und 6. Bataillone zu je zwei Kompanien und einer Depotkompanie bei jedem der 12 bisherigen Infanterieregimenter und durch Herabsetzen der vier Bataillone jedes Regiments auf drei, jedes zu drei (anstatt bisher zu vier) Kompanien erreicht. Infolge dieser Vermehrung der Hauptwaffe mußte auch die Gliederung der vier Infanterie-Divisionen des holländischen Heeres eine andere werden. So setzt sich also jetzt jede Division aus drei Infanteriebrigaden zu zwei Regimentern zu drei Bataillonen, ein Kavallerieregiment zu vier Schwadronen, ein Regiment Feldartillerie zu drei Abteilungen, eine Pionierkompanie, eine Maschinengewehr-Abteilung zu vier Gewehren und eine Radfahrerkompanie zusammen. Wie schon aus dieser Zusammensetzung hervorgeht, hat die Kavallerie

¹⁾ Aus der Juli-Nummer 1913 der «Internationalen Revue über die gesamten Armeen und Flotten» abgedruckt.